Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/12/18 8Ob40/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.1985

Norm

ZPO §41 F1

Rechtssatz

Kein Kostenzuspruch an den Masseverwalter für die Erklärung, nicht in den Rechtsstreit einzutreten und das bisherige Verfahren nicht zu genehmigen, weil der gleiche Effekt wie durch die ausdrückliche Erklärung durch die Unterlassung einer Erklärung innerhalb der gesetzten vierzehntägigen Frist erreicht worden wäre.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 40/85
  Entscheidungstext OGH 18.12.1985 8 Ob 40/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0036145

Dokumentnummer

JJR_19851218_OGH0002_0080OB00040_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at